Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag den 06.07.2017 um 17:00 Uhr im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.05.2017
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bericht der Verwaltung
- 4.1. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen
- 5. neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur VO/2017/202 Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege
- 7. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 21.06.2017

1/0/0047/000

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2017/202 öffentlich 20.06.2017 Wittl, Michael Hurrelmann, Falk		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage			
neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege				
Beratungsfolge:				
Status Gremium		Zuständigkeit		
Nichtöffentlich Umwelt- und Bauausschuss		Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende angepasste "Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege" als Grundlage für die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis fördert seit 1986 Biotoplenkungsmaßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführten werden. Grundlage der Förderung ist die seit dem 18.03.2004 geltende "Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege". In seiner Sitzung am 17.11.2016 hat der Umwelt- und Bauausschuss eine Satzungsanpassung der geltenden Richtlinie beschlossen, die den Wegfall der Förderung von Beiträgen und Pachten beinhaltet. Die Verwaltung hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, die Richtlinie in Gänze zu überarbeiten und formal an die "Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" anzupassen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Neuaufteilung der Gliederung Anpassung an Richtlinie "Ersatzzahlungen"

Zu 2. Gegenstand der Förderung Wegfall der langfristigen Flächenpacht

(Beschluss UBA 17.11.26)

Aufnahme "Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland" (Aufnahme in Biotopliste im LNatSchG 2016)

Zu 4 (ehemals 3.) Zuwendungsvoraussetzungen Schriftliche Bestätigung der Verfügbarkeit der Fläche vom Eigentümer, bzw. Pächter (Sicherung der Maßnahme)

Zu 5. (ehemals 3.)
Art, Umfang und Höhe der
Zuwendung

Förderung von maximal 100% (bessere Ausnutzung der Fördergelder, da viele kleine Naturschutzvereine den bisherigen Eigenanteil von 25% nicht aufbringen können)

Zu 6. (ehemals 4.) Verfahren

Abgabefrist 31. Januar (größeres Zeitfenster zur verwaltungsinternen Prüfung der Maßnahmen)

Vorlage einer Kostenschätzung oder eines Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Maßnahmenumfang (als Grundlage für die Zuwendung)

Bewilligung erfolgt über Zuwendungsbescheid (ggf. Festlegung von Nebenbestimmungen; ersetzt ehemals 5. Auskunftspflicht)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:
Richtlinie alt
Richtlinie neu

6/18

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege

Mit diesen Richtlinien sollen die langfristige Pacht sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung gefördert werden.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

1. Förderfähige Flächen/Landschaftsbestandteile:

1.1 Flächen zur Bildung und zur Arrondierung von Trockenbiotopen.

1.2 Flächen zur Arrondierung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen

1.3 Flächen zur Bildung und zur Vernetzung von Einzelbiotopen einschließlich von Flächen an Fließ- und Stillgewässern.

2. Förderfähige Maßnahmen:

2.1 Langfristige Flächenpacht (länger als 10 Jahre).

2.2 Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung zu naturnahen und natürlichen Stadien auf erworbenen oder gepachteten Flächen und auf anderen zur Biotopvernetzung bedeutsamen Flächen; bei Extensivierungen als Biotoplenkung auf bisherigen Nutzflächen: Dauer länger als 10 Jahre.

3. Umfang der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

3.1 Langfristige Flächenpacht durch die im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen:

bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.

3.2 Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung durch die im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen, anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen auf den von ihnen erworbenen oder langfristig gepachteten und anderen, zum Biotoperhalt und zur Biotopvernetzung besonders bedeutsamen Flächen:

bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.

3.3 Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneidern/ Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen) für den Einsatz zur Landschaftspflege durch die Mitglieder der im Kreis Rendsburg- Eckernförde tätigen anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstigen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen:

bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.

Die Förderung der o. g. Beschaffungsmaßnahmen beträgt pro Jahr höchstens 1.000,00 Euro, und erfolgt mit der Maßgabe, dass

die zweckdienliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten ist. Die mit Fördergeldern des Kreises erworbenen Geräte und Maschinen sind in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen. Sie können bei Bedarf frühestens nach Ablauf von 3 Jahren durch Neuanschaffung ersetzt werden.

die Gerätschaften bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit zeitweise auch anderen, anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, ausgeliehen werden.

Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften ist von der Förderung ausgeschlossen.

4. Antragsverfahren:

Die Anträge sind bis zum 31. März schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde einzureichen. Es sind durch Text bzw. Erläuterungen und Kartenmaterial qualifizierte Antragsunterlagen mit Begründung des Erwerbs/der Pacht/der Maßnahmen und mit langfristig angelegtem Konzept für die Biotoplenkung vorzulegen.

5. Auskunftspflicht:

Die Untere Naturschutzbehörde kann vom Träger geförderter Flächen/Maßnahmen bei gegebener Veranlassung nach vorheriger Abstimmung des Zeitpunkts fordern, zu einer gemeinsamen Begehung und Feststellung des Biotopentwicklungsstandes geladen zu werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 18.03.2004 in Kraft.

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und der Landschaftspflege

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege vom 18.03.2004.

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen

- zur Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Trockenbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung

Förderungsfähig ist auch die Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneider/Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen usw.).

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und langfristig zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten langfristigen Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Die Förderung der o.g. Beschaffung von Gerätschaften beträgt insgesamt pro Jahr höchstens 1.000,-€. Bei Bedarf kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Antrag auf Neuanschaffung gestellt werden.

Bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit sind die Gerätschaften zeitweise auch anderen anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, auszuleihen

Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Biotoptypen und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Juli 2017 in Kraft.



Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Fachbereich: FD 2.2 Umwelt Sachbearbeitung: Tanja Petersen Telefon: 04331/202-695 E-Mail: tanja.petersen1@kreis-

rd.de

NIEDERSCHRIFT

-Öffentlicher Teil-

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.07.2017

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 17:40 Uhr

Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,

Sitzungssaal 2

Vorsitz	
Tank , Reimer	ja
reguläre Mitglieder	
van den Toren , Gerrit Ackermann , Torben Büchert , Peter Jonas , Gustav Otto Lembcke , Birka Paysen , Eicke Rösener , Armin Schaffner , Klaus Thordsen , Peter Wiele , Carsten Deising , Henry Petteri Walenda Dr., Ina	ja ja ja entschuldigt ja ja ja ja ja
stellvertretende Mitglieder	
Clark , Anke Kleinschmit , Rixa Speck , Jürgen Peter Wilkens , Norbert Zöllkau , Bernd	ja ja ja ja
Verwaltung	-

Paulsen , Hans-Joachim	ja
Petersen , Tanja	ja
Timm , Alexander	ja
Wittl , Michael	ja
Kruse Dr., Martin	ja
Gäste	
Müller , Hans	ja
Politik	
Harders , Martin	ja
Last , Hans-Werner	ja

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.05.2017
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bericht der Verwaltung
- 4.1. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen
- 5. neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur För- VO/2017/202 derung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege
- 7. Verschiedenes

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Der Ausschuss beschließt nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

Besonders begrüßt werden der neue Rechtsreferendar in der Kreisverwaltung Herr Alexander Timm und Herr Hans-Joachim Paulsen, Fachdienstleitung Gebäudemanagement, der an seiner letzten Umwelt- und Bauausschusssitzung teilnimmt und nach fast 50jähriger Tätigkeit in der Kreisverwaltung in den Ruhestand verabschiedet werden wird.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.05.2017

Einwände gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Herr Rösener berichtet von einer Verunreinigung im Mündungsbereich der Lasbek. Die Verwaltung hat mit den Fachdiensten Gesundheit und Umwelt umgehend reagiert. Herr Wittl ergänzt, dass ein Warnschild aufgestellt wird.

zu 4 Bericht der Verwaltung

Herr Paulsen berichtet:

- von der Schule an den Eichen. Die Wiederholungsmessung auf Schimmelsporen hat ergeben, dass die Sporenkonzentration unauffällig im Vergleich zur Außenluftprobe ist und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
- von der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung Wasbeker Weg in Krogaspe durch die Deutsche Bahn AG. Ein Ingenieurbüro wird mit der Prüfung beauftragt, welche Mehrkosten durch eine Anpassung in Höhe und Breite zur Straße zulasten des Kreises entstehen würden. Das Ergebnis wird im UBA vorgestellt werden.

über den kritischen Bauzustand des Funkturms in Holzbunge. Weitere Informationen zu Handlungsmöglichkeiten werden folgen.

zu 4.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen

Herr Dr. Kruse, Fachbereichsleitung Regionalentwicklung, Bauen und Schule, kündigt an, dass die Umsetzung der Beschlüsse tabellarisch erfasst und verfolgt werden wird.

Herr van den Toren äußert den Wunsch, eine Mittelabflusskontrolle einzubeziehen.

zu 5 neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2017/202 zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege

Herr Wittl, Fachdienstleitung Umwelt, erläutert die Vorlage.

Der flexible Förderumfang bis zu 100% wird diskutiert.

Der Umwelt- und Bauausschuss soll über die gewährten Zuschüsse in Kenntnis gesetzt werden.

Geänderter Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende angepasste "Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege" als Grundlage für die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dem Ausschuss sind die gewährten Förderungen zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	-

zu 7 Verschiedenes

Die Öffentlichkeit wird um 17:40 Uhr wieder hergestellt. Es gibt keine Fragen.

gez. Reimer Tank Vorsitz gez. Tanja Petersen Protokollführung